jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 95a K-JG

K-JG - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2025

1. (1)Die Kärntner Jägerschaft ist befugt, folgende personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe des 10. Abschnittes, ausgenommen nach § 81a, und zur Wahrung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (§ 89) erforderlich ist: Namen, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade sowie Titel, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten über Disziplinarverfahren und Disziplinarerkenntnisse einschließlich des Datums der Rechtskraft, Angaben zu Beitragszahlungen, Angaben zum Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung, Daten über die Teilnahme am Hegeringschießen und an sonstigen Veranstaltungen sowie über die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Kärntner Jägerschaft, Daten zu allfälligen Funktionen in der Kärntner Jägerschaft sowie Erreichbarkeitsdaten der Funktionäre. Zur Durchführung der Wahlen ihrer Organe hat die Kärntner Jägerschaft ein Wählerverzeichnis zu erstellen und zur allgemeinen Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen. Daten über Funktionäre der Kärntner Jägerschaft dürfen veröffentlicht werden, soweit dies zur Information der Allgemeinheit erforderlich ist.
2. (2)Darüber hinaus ist die Kärntner Jägerschaft zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der folgenden Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs erforderlich ist:
   1. 1.zur Vollziehung der §§ 37 und 38: Daten über Bewerber um eine Jagdkarte, über die Ausstellung und über die Verweigerung einer Jagdkarte;
   2. 2.zur Vollziehung der §§ 57 bis 60: Daten über Jagdausübungsberechtigte in Verbindung mit der Abschussplanung, den Freizonen, der Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss, den Abschussmeldungen, den Abschusslisten, der Wildnachweisung sowie den Abschussnachweisen;
   3. 3.zur Vollziehung des § 63 Abs. 5 und 6: Daten über Jagdausübungsberechtigte in Verbindung mit der Errichtung oder Beseitigung von Rehwild-, Muffelwild- oder Rotwildfütterungsanlagen;
   4. 4.zur Durchführung von Verfahren gemäß § 68 Abs. 3, 3a und 3f, zu Namen und Anschriften der Besitzer von gekennzeichneten Abzugeisen und zu Kennzahlen nach § 68 Abs. 3b sowie zur Überwachung gemäß § 68 Abs. 3g gegenüber Inhabern von Bewilligungen;
   5. 5.die zur Erfüllung der Bekanntgabeverpflichtung nach § 69 Abs. 3 erforderlichen Daten;
   6. 6.Daten zur Führung und Zusammenstellung des Jagdkatasters nach Maßgabe des § 95.
3. (3)Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten (insbesondere die E-Mail-Adresse) sowie Verfügbarkeitsdaten.
4. (4)Daten gemäß Abs. 1 sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlich obliegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sind längstens sieben Jahre nach Erreichung des jeweiligen Verwendungszwecks zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren oder zur Erfüllung einer gesetzlich obliegenden Aufgabe weiter benötigt werden.

In Kraft seit 18.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at